Zweiter Excurs.

Etwas über das Verhältniß der verschiedenen Klassen der Beamtenschaft zu einander.

Um anschaulich zu machen, wie sich die verschiedenen Klassen der Beamtenschaft von 1808 zu einander verhielten, und daraus das gegenwärtige und künftige Verhältniß zu entwickeln, folgen wir am besten wieder der Anleitung jenes angeblichen Oestreichers, als eines guten Kenners und tüchtigen Beobachters, indem ich das hierher gehörige zusammenstelle und mit den nöthig scheinenden Bemerkungen begleite.*)

Ich lasse seine Schilderung des Schlesischen Bürgers einleitend vorangehn: des Schl. Bürgers „Vergnügen besteht darin, am Abend, nach vollbrachter Arbeit dahin zu gehen, wo der Bierkegel aushängt," (zum Bürgerbiere,) „um ein schwaches Bier mäßig zu trinken, dabei ein Solo zu spielen und zu kannegiessern, am Pfingstfest als Vogel=" (Scheiben=) „Schütze zu paradiren und einen verrosteten Degen anzustecken;" (dieser Geschmack ist seit der wieder verschwundenen Bürgergarden Einrichtung stark modificirt;) „am heiligem Abend Karpfen und Krautsalat und Mohnsemmeln, an Sonntagen Braten zu essen, dabei mit seinen Leuten ein geistliches Lied abzusingen") (wohl seltener jetzt,) „an den Festtagen frisirt und altmodisch gekleidet in die Kirche zu gehen," (der Verf. würde sich verwundern über die Eleganz und den Lurus der Männer, besonders der Frauen, der Söhne, Töchter, der Gesellen und der Köchinnen und Schleusserinnen! so viel übrigens auch geklagt wird über

*) Thomas in seiner Litteraturgeschichte von Schlesien (eigentlich nur Bibliographie,) fällt zwar ein absprechendes, ungünstiges Urtheil über dieses Werk, aber offenbar sehr einseitig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unkirchlichkeit, so wird doch mit Unrecht geklagt, meist durch Schuld der Redner.) „zu Hause Kuchen zu essen; sein ganzer Ehrgeiz ist befriedigt, wenn er ein magistratualisches Aemtchen erhaschen kann, was ihm keinen Heller Geld, aber viel Geschäfte bringt.“ Der Verf. ruft bei diesem altväterlich anspruchlosen, aber ansprechenden, und in den meisten einfachen Zügen noch jetzt ähnlichem Bilde menschenfreundlich aus: „O! Legislatoren! laßt diesen guten Menschen ihr Vogelschießen, ihre Mohnsemmeln und Kuchen, gebt ihnen gern ein bürgerliches Ehrenamt, und entfernt von ihnen alle Dinge, wodurch ihre Sitten verdorben werden, der Staat wird sich wohl dabei stehen!“ Wie würde er sich freuen, daß diese Wünsche größtentheils, und was die Aemter anlangt, in einem höhern Sinne, als in welchem sie ihm vorschwebten, in Erfüllung gegangen sind!

Nachdem er die Steuerräthe, und die Magisträte (S. oben,) geschildert und ihre Verfassung getadelt hat, fährt er fort: „die Kämmereien sind diejenigen Quellen, woraus alle öffentliche Anstalten in polizeilicher Hinsicht genommen werden. Diese Fonds sind aber gewöhnlich zu klein, oder werden auch sehr oft zu schlecht administrirt, als daß daraus die Bedürfnisse bestritten werden könnten. Sind sie hie und da so groß, daß dies der Fall wäre, so müssen sie ansehnliche Beiträge, die oft in die Tausende gehen, zu den sogenannten königlichen Dispositions- oder Manufacturenfonds zahlen.“ (Und dennoch ist der Verfasser so inconsequent, zu prophezeihen, daß, weil Schlesien bei der Existenz seines dirigirenden Ministers, Grafen von Hoym, dem General-Direktorio eine terra incognita bleibe, es einst, wenn diese Stelle wegbleibe, auch so behandelt werden könnte. — Bd. 1. S. 121. Wie sehr hat er sich geirrt! Schlesien wird sich keinen dirigirenden Minister mehr wünschen!)

Er fährt fort: „oder in das Invalidenhaus, wohin man unbrauchbare Officianten setzt, die man gern versorgen möchte. Die mehrsten Käm-

mereien aber sind so arm, daß sie den Magistratualen nur ein kümmerliches Gehalt abwerfen. Die Mitglieder von der Justiz treiben dann das Advokatenhandwerk, oder übernehmen eine Menge Justitiariate in der Nachbarschaft, die sie mit dem Maßstabe des Gehalts (der Sporteln) messen. Wegen überhäufter Geschäfte lassen sie in der Regel alles liegen, die magistratualischen aber insbesondere." (Ein abschreckendes, aber im Ganzen sehr wahres Bild jener Zeit, — am Vorabende der großen Katastrophe v. 1806!) „Die Polizei-Officianten treiben neben ihrem magern Amte bürgerliche Nahrung, einen Wein- oder Bierschank, einen kleinen Handel oder sonst was ähnliches, und diesem Nahrungszweige zu Liebe wird manche Pflicht geopfert." (Das Bild ist unvollständig: um seine Pflichten treu und gut zu erfüllen, muß man sie kennen. Aber von Gesetzkenntniß hatten diese Invaliden und sonstige Versorglinge keine Ahnung, auch dazu keine Fähigkeit.) „In der Regel sind diese Magistratualen mit der halben Stadt verwandt und der Herr Vetter Bäcker oder Fleischer wird bei der Taxe begünstigt oder schlecht revidirt."

Wenn auch der Taxe Unfug nicht mehr stattfindet, können nicht bürgerliche und Familien-Verhältnisse der Magistratualen noch jetzt schädlichen Einfluß ausüben, wenn nicht ein selbstständiger Bürgermeister herein berufen ist, den alle diese Fesseln nicht hemmen, und welcher jedem übeln Einfluß von daher entgegen wirken kann?

Was soll man aber von denen sagen, welche jene Zeiten preisen, und zurück wünschen, und die Polizeibeamten nicht imbecill genug haben können? — ohne Zweifel doch, um sie mit Fug und Recht geringschätzen und nach Bequemlichkeit beknechten zu können!

Der Verf. fährt fort: „Wo das Kämmerei-Vermögen benutzt (von den Beamten) und etwas davon abgezwickt werden kann, das geschiehet gewiß, so daß aller Aufsicht unerachtet, es immer geringfügiger wird." (Nämlich durch die Steuerräthe beaufsichtigt; — würde nun die an die Stelle der St. V. tretende Richt-

hofensche Landrathsaufsicht einen bessern Erfolg haben? man erinnere sich an die von Raumerschen und Streckfußischen Schilderungen der Französischen Präfecten-Aufsicht über die Municipal-Verwaltung.) „Mit den Raths-Unterbedienten ist die Stadt am allerschlechtesten berathen, es sind invalide Krüppel vom Militär, die von aller militärischen Zucht auf einmal dispensirt, sich alle Malversationen erlauben, womit sie nur durchkommen können. Gewöhnlich sind sie Trunkenbolde, die auch nicht auf die entfernteste Art ihre Schuldigkeit thun." (Auch nicht thun konnten: was weiß z. B. ein invalider Bombardirer von einer Verwaltungs-Registratur! und doch wurde er als Registrator angestellt, aber:) „Nicht die Behörde, welche sie braucht, setzt sie an, sondern, was ganz widersinnig ist, die Landesbehörde nach der Invalidenliste, die wenig um die Qualität sich bekümmert."

Es bedarf nur eines Blickes auf die Gegenwart, um auch hierin sich ihrer zu erfreuen. Welche Wandlung in dem Heere, und der aus demselben hervorgehenden Versorgungsberechtigten! Die freie Auswahl, die 6monatliche Probezeit und die Anstellung auf Kündigung schützen vor sämmtlichen obigen Uebeln.

Von Seite 146 an geht der Verf. über zur Schilderung der übrigen Civilbeamten. Zum Civil nämlich rechnet er sämmtliche Königl. Beamten. „Sie nennen sich Justiz- und Finanzbeamte. Erstere sind durchaus Litterati; letztere sind oft unwissender wie die gemeine Klasse, außer ihrer Sphäre, und die heißt Schlendrian."

Nachdem er die Justiz sehr ehrenvoll geschildert *) und gesagt hat: „hieraus wird dir einleuchten, daß die

---

*) Was Jeder noch heut unterschreiben wird, wenn auch das gewichtige Wort des Hn. R. R. Grävell nicht unbeachtet zu lassen ist: „Ich bin fest überzeugt, daß Jeder, der so sorgfältig und emsig diese Gesetzgebung studirt hat, wie es das Geschäft meines Lebens gewesen ist, dem einfach wahren Grundsatze und der humanen, folgerechten und weisen Ausführung derselben in der preuß. Gerichtsord-

Justizbedienten hier (im P. St.) respectable Personen sind und sein müssen, die ihren selbstständigen Werth kennen, und da sie blos nach ihrer Ueberzeugung richten, als freie Officianten nichts von Kriecherei und Speichelleckerei ihrer Vorgesetzten kennen. So ist's auch wirklich, und der Jurist nimmt hier unstreitig unter den Officianten den ersten Platz ein."

so fährt er fort:

„Es ist aber auch natürlich, daß der Jurist alle Officianten außer seinem Fache, bei denen er in allen Stücken das Gegentheil seiner Qualification antrifft, verachtet, und über die Schultern ansieht." (Hört ihn! Hört!)

„In denen Behörden nun, wo beide vermischt angestellt sind, als in den Magisträten, hat dies sehr traurige Folgen: in Schlesien ist der Dirigent jedes Magistrats ein Jurist, eben so der Syndicus, und wenn das Collegium einigermaßen einen Wirkungskreis hat, mehrere Senatoren. Von diesen verlangt man nun außer ihrer Justizadministration, auch Bearbeitung der übrigen städtischen Sachen, und wenn sie nicht unmittelbar Decer-

---

nung seine Ehrerbietung zollen muß. Weder einzelne, noch eine Menge Erfahrungen einer nicht zu lobenden Rechtspflege nach eben diesen Vorschriften beweisen gar nichts gegen deren Güte, weil Gerichtsordnung und Rechtsverwaltung verschiedene Dinge sind, und weil die letztere trotz der Vorzüglichkeit der erstern sehr schlecht sein kann. Ich stimme unverholen in die laute und allgemeine Klage ein, daß die Rechtspflege seit Carmers Abtreten in fortschreitendem Verfalle begriffen gewesen ist, und daß eine Reform derselben ein höchst dringendes Bedürfniß sei." (Prakt. Komment. zur Ger. Ord. Bd. 3. XI.) Indem er die Ursachen dieser Erscheinung (und die Gegenmittel) im Zeitgeist, im allgemeinen Charakter der Verwaltung u. s. w. nur andeutet, eine Entwickelung kaum verspricht; so ist darunter wahrscheinlich auch diese verderbliche „Vortragsnummernjagd" mitbegriffen, wonach oft mehr auf die Zahl der Erledigungen, als wie sie geschehn sind, gesehen wird. (S. einige Worte ü. die Bedürfnisse uns. Zeit.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nenten sind, so sollen sie doch darin rathen helfen;*) als da sind, das militärische, Bau-Polizei-Manufacturfach u. a. mehr, davon hat aber der Jurist nichts gelernt, und die Zusammensetzung der schlesischen Magistrate ist daher die sonderbarste, die nur existiren kann.

„Davon hat aber der Jurist nichts gelernt."

Desto schlimmer sage ich! wovon hat er nichts gelernt? „vom Polizeifach." Ohe! jam satis est! — Wenn jetzt wieder darauf gedrungen, und das Heil wenigstens aller größern Städte darin gesucht wird, und ich bin es gewiß nicht allein, daß wenigstens Ein Jurist **) im Magistrat sei, wenn in den großen Städten die Magistrate jetzt eben auch, so wie damals, aus Juristen und Nichtjuristen zusammengesetzt sind, und die Sachen da anerkannt vortrefflich gehn, so entsteht das Dilemma: dieses Wohlergehn ist in den großen Städten entweder unerklärlich, und in den mittlern von einem rechtsverständigen Bürgermeister nicht zu erwarten; oder die Juristen jener Zeit sind nicht durchgängig die rechten juris periti gewesen, denn daß die Sachen unter ihrer Leitung in den Magistraten schlecht gegangen, ist zugestanden.

Daß ein Hauptschlüssel zur Lösung des Räthsels in der zwitterartigen Bestimmung für eigentliche Justiz, und für die gesammte Verwaltung zugleich zu suchen sei, ist klar. — Es ist auch nicht zu leugnen, daß es in der Verwaltung subalterne, mechanische und kleinliche Dinge giebt, die den wissenschaftlichen und denkenden Mann anekeln, und die er, wenn man sie ihm als seinen Acker

---

*) „rathen!" ein sonderbares Wortspiel! Mancher Rath, (qui a consiliis est alicui), nomen habere videtur, ut lucus a non lucendo, a consilium non dando, a consilium quaerendo, nec inveniendo.

**) Der Verfasser braucht immer den Ausdruck: „Juristen," auch: „Litterati," aber es giebt auch Litterati wie in Hippels Lebensläufen in aufsteigender Linie! — Rechtsverständiger, ein Jurist von der jetzigen richterlichen Qualification, ist dasjenige, was ich stets meine.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Pflug zuweiset, jederzeit schlecht vollführen und noch dazu dabei moralisch zu Grunde gehen wird. — Aber giebt es in der Justizverwaltung nichts dergleichen? sind Citationen und andre Decrete zu extendiren, Hypothekenscheine zu extrahiren, Erbschaftsstempeltabellen anzufertigen, Vormundschaftsrechnungen zu revidiren u. s. w. etwas geistreiches? Giebt es dafür dort nicht Subalterne, denen sie angemessen sind? darf aber deshalb der Richter diese Dinge ignoriren? muß er sie nicht dennoch so genau kennen, so von der Pike an, daß er sie kann, d. h. so, wie der größte Baumeister mauern, der reiche Oeconom pflügen können muß, so daß er sie im Nothfall selbst musterhaft machen, Andern, wie sie es machen sollen, zeigen kann? Wird man, wenn, wie es in einigen Ländern geschehen, vom Richteramt die actus voluntariae jurisdictionis, und das Hypothekenwesen trennen sollte, den Richter von der Kenntniß dieser Gesetze dispensiren? Gilt alles dieses nicht auch von der sogenannten Verwaltung im besondern Sinn, von der Staats- und Stadtverwaltung; darf also der Rechtsverständige, der sich der Verwaltung gewidmet hat, irgend etwas ignoriren, was in der Staatsverwaltung vorkommen kann? und hat er eine Lücke darin, muß er sie nicht ausfüllen? Ihn von der vollständigsten Kenntniß des Polizeirechts, der Polizeiwissenschaft und Polizeikunde dispensiren, heißt aber eben so viel, als ihn wegen Unfähigkeit vom Amte suspendiren.

Man sieht, daß hier die Quelle der oben von mir nachgewiesenen Ueberschätzung der Routine zu finden ist. Man sieht, daß in der Mitanwesenheit von Juristen beim Verwaltungswesen an sich eben so wenig ein Schritt zur Vervollkommnung gethan, als auf der andern Seite ihre Zuziehung, ihre Vorliebe für Formen, die man ihnen oft schuld gegeben, ein Hinderniß sein werden; sondern daß es einzig auf die Vollständigkeit der Qualification ankommt; daß, wenn die Juristen außer ihrem jus im strengen Sinne, so wie sie dessen gerade nur in foro bedürfen, niches weiter wissen, nichts weiter lernen wollen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Sachen nur noch schlimmer gehen werden, als wenn lauter Routiniers, unter denen es in ihrer Art ganz tüchtige geben kann, verhanden wären; wenn Jene Alles für sie nach ihrer Ansicht Heterogene anekelt, sie sich zu gut dafür halten, doch aber mitregieren, dirigiren, und die eigentlichen Arbeiter verachten wollen.

Sind mithin die heutigen Bürgermeister und Syndici, denen wir oben die richterliche Qualification vindicirt haben, eben so einseitig gebildet und eben so vorurtheilsvoll, wie jene, so wird auch bald auf die Magisträte dieselbe Beschreibung wieder passen; so thun wir sehr Unrecht, die Verwaltung nicht in den Händen bloßer Routiniers zu lassen.

Wir müssen den Verfasser weiter hören: „Alles, was Kameral- Accise- Post- Berg- und Hüttenwesen u. s. w. heißt, wird von Officianten bearbeitet, die erst im Dienst selbst kennen lernen sollen, was zu thun ist, so wie bei uns, (im Oestreichschen.)"

Ganz richtig! so wie in der Schule der künftige Künstler, Kaufmann, Professionist sein Metier nicht erlernen kann und soll.

Aber je mehr Jeder allgemeine Bildung zur Humanität mit in die Lebensschule bringt, desto besser. Selbst dem Juristen geht es in jenem Sinne nicht besser: trotz aller Jurisscienz ist der Auscultator, der vielleicht bei der Vereidung, wie ich, noch nie ein Protocoll gesehen hat, nichts weniger als juris prudens.

„Das Besuchen der Academien" fährt der Verf. fort, „von den Kammeralisten, aus denen man nachher die Finanzcollegia besetzt, ist daher im Grunde überflüssig, (?) denn eine allgemeine Norm und Instruktion seiner Geschäfte ist dort nicht zu erlangen." (Ist sie für den Richter dort zu erlangen?) „Jede Provinz hat ihre eigene Verfassung," (auch im Civilrecht bekanntlich; aber es giebt auch für die Polizei- und Verwaltungswissenschaft gemeingültige Grundsätze und Lehren.) „und was man Dienstgang nennt, ist so complicirt, daß es ein

eigenes Studium erfordert, was erst im Dienst selbst erlernt wird."

Man würde den Verfasser wegen dieses seichten Raisonnements scharf tadeln müssen, und mich, daß ich ihn als Choryphäen einer zu bestreitenden staatspolitischen noch vorhandenen Parthei aufführe; wenn nicht zu bedenken wäre, daß zu jener Zeit mit diesem so genannten, selbst kaum dreissig Jahr alten Kameralien-Studium ein widerlicher und höchst schädlicher Mißbrauch getrieben wurde; daß dies Studium mit Recht in solchem Mißcredit der Unsolidität stand, daß es gescheute Leute für gleichbedeutend mit, bis an den Hals studiren, nichts lernen wollen, nahmen, und daß, die Lage der Sache sei noch dieselbe, von Vielen geglaubt wird.

Allerdings konnten Collegia bei Hüllmann ꝛc. über Reichsgeschichte, Staatswirthschafslehre, Culturgeschichte, Staatsreichthum, bei Weber und Andern über Oeconomie, Forstwissenschaft, Technologie u. s. w. nur formalbildend wirken, ein tauglicher Regierungsrath kann daraus allein nicht hervorgehen; allerdings läßt sich das Provinziell Verfassungsmäßige, und der „Dienstgang" so wenig auf Universitäten lehren, als wie die Handgriffe eines Handwerks in der Schule gelehrt werden, als wie derjenige, welcher die italiänische Doppelbuchhaltung studirt hat, sogleich in einer Handlung als Buchhalter brauchbar ist, so wenig als die künftigen Richter die Provinzialrechte, Statuten, und unzählbaren Special-Rescripte, das Instruiren, Referiren, Decretiren, den Gang des Hypotheken- und Depositalwesens da kennen und ausüben lernen. Das Leben soll und muß einmal überall eine fortgesetzte Schule sein.

Aber eben damit die Praxis, die jedenfalls, sei sie nach der individuellen Natur der entsprechenden Wissenschaft auch noch so geistig, mit einer gewissen Mechanik vergesellschaftet sein muß, dem Tironen in allen Vorkommenheiten spielend leicht sei; eben darum, weil er nicht weiß, auf welchen Platz, vor welches Fach oder Rad der großen Staatsmaschine das Schicksal ihn stellen wird, ist

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

es unerläßlich, daß er die allgemeine Menschenbildung so harmonisch und vollkommen erlange, als möglich, und wenn er sich nicht ausschließlich dem subalternen Dienst, oder einem Verwaltungszweige widmet, welcher zu Hülfswissenschaften ausschließlich Mathematik, Chemie und die verwandten Naturwissenschaften bedarf, auch das Gesetzstudium in seinem ganzen Umfang, nicht von der Erwerbung ausschließe. Nach diesen Ansichten, modificirt nach Verschiedenheit der Fälle, wird aber jetzt auch in den höhern und höchsten Staatsexamen für alle Verwaltungszweige verfahren. Es findet mithin dasjenige nicht mehr statt, womit der Verf. schließt: „Da man nun nicht blos Einem Stande den Zugang zu diesen Landesstellen," (im Kameralfach,) „offen gelassen hat," (der Verf. meint vermuthlich den Adelstand, dem er am liebsten Alles vindicirte,) „so findet ein Jeder (?) hier, der Connexion hat, und begünstiget wird, eine Karriere; der allerflachste Dummkopf kann durch eine lange Bearbeitung eines Gegenstandes solchen endlich fassen, und in diesem Fall entgeht ihnen dann das Avancement nicht."

(Dies findet, mit Erlaubniß des Verf. und Aller Derer, die mit ihm ähnlich denken, in allen Fächern statt, und es hat zu allen Zeiten Juristen, Geistliche, Mediziner, Philologen und Staatsmänner gegeben, die Gott, so zu sagen, im Zorn dazu gemacht hat, und die ihr Pensum denn doch mechanisch ableierten, auch höher stiegen, wenn sie nur einmal den Berg der Examen durch Glück u. Verbindungen überstiegen oder umgangen hatten; so etwas wird durch keine Verfassung, durch keine Form ganz verhütet werden.)

„Daher" endigt der Verf. allgemein: „finden wir denn im Finanz- und Kameralfach in den mehrsten Staaten ungebildete Menschen in angesehenen Posten, die nicht hätten, hinter dem Stuhle ihres Brodtherrn weg, von Stufe zu Stufe sich sollen zu Geh. Räthen geschwungen haben."

Wir sehen davon ab, daß von dem zuletzt geäusserten Horrendum in dem Preußischen Staate auch selbst

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ehemals sich nur sehr wenige Beispiele mögen gefunden haben, und jetzt deren gar keine mehr vorkommen können, und bleiben bei dem Resultate des Verf. stehen:

Vor 1808. war die Bildung und Qualification sehr vieler — selbst höherer Finanz- und Polizeibeamten, (von dem Personal der übrigen Fächer sehen wir hier ab,) in jeder Art sehr unvollkommen, und die der Richter allein gut; darum traf die erstern auch die Verachtung der letztern.

Die Frage ist also wohl sehr interessant: sind alle drei Thatsachen noch vorhanden? nämlich die vernachlässigte Bildung der erstern, die vorzügliche ausschließliche Bildung der letztern, und die Verachtung der letztern gegen erstere?

Wofern die beiden erstern bejahet werden müßten, so bejahet sich die dritte von selbst; denn was nicht das leistet, was es soll, was durch seine Schuld es nicht leistet, trage die Folgen seiner Schuld, die Geringachtung. *)

Richten wir zuförderst einen allgemeinen Blick auf dasjenige, was vom Staate in neuerer Zeit für das Schulwesen als erstes Erziehungsmittel der Nation im Ganzen und sodann für seine Beamtenschaft als für seine Organe gethan ist. Um die ausserordentlichen Fortschritte des gesammten Schulwesens seit 20. Jahren, ihrer würdig darzustellen, müßte man ein eigenes Buch schreiben. Wie ausgebreitet und erleichtert ist die Gelegenheit für Jeden, sich in den für jedes Lebensverhältniß brauchbaren Kenntnissen, des Schreibens, Rechnens, der Erdbeschreibung, Geschichte, Elementarmathematik und vornemlich der Ausbildung in der Muttersprache das Nothwendige und selbst das Höherführende anzueignen!

---

*) Allerdings wäre die Antwort adäquat, die man sich von einem Deutschen Obergerichtsrath erzählt, auf den fragenden Vorwurf eines Rathes vom Finanzcollegio: „Aber Herr College! warum reformiren Sie mir denn immer meine Resolute?" — „Resolviren Sie besser, Herr College!" —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In dem sehr ausgebildeten Gymnasialsysteme aber sind die höhern Realien mit dem klassischen für unerläßlich erklärten Studium auf das innigste verbunden. Es ist durch die strengen und weisen Prüfungsvorkehrungen fast zur Unmöglichkeit geworden, daß Jünglinge, die nicht auf diese harmonische und vollständige Art gründlich vorgebildet sind, in irgend ein Fach des höhern Staatsdienstes eindringen können. Dem unreifen Abgange auf die Academie ist schon durch die Verordnung vom 4. Decbr. 1813. gesteuert, daß alsdann erst nach einem Halbjahr die academische Prüfung zulässig ist. Durch dieses alles ist schon eine materielle Gleichstellung aller Arten höherer Beamten vorbereitet und eine höhere allgemeine Bildung selbst für einen großen Theil des Subalternenpersonales; in sofern auch bei ihm Gymnasialbildung bis zu einem allgemein bestimmten Grade, ja wohl academische erfordert wird. (Rescr. vom 2ten Sept. 1814.) Noch wichtiger ist die Aufhebung der Dispensation von dem triennio academico nach dem Circ. vom 19ten März 1819. Diese Verordnung (v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 8.) ist ganz allgemein gültig, für alle Arten des höhern Staatsdienstes.

Welche hohe Anforderungen an die Rechtscandidaten gemacht werden pro auscultatura, (die Kenntniß des Privatrechts genügt nicht, sondern es wird auch Kenntniß der gesammten Rechtswissenschaft, auch des Staats- und Völkerrechts verlangt), welche weit höher bei der Prüfung pro referendariatu, und endlich bei dem examine rigoroso, geht unter andern aus der Circ. Vg. v. 12. Octob. 1804. und aus §. 450 u. ff. des Anhangs z. O. Vg. hervor; und eben so sorgfältig ist für die höhere Tüchtigkeit der gerichtlichen Subalternen, vorzüglich durch die Verordn: vom 15 Febr. 1sten und 26 März 1819. gesorgt*).

*) Durch diese Strenge in den Examinibus von der Schule an, wird der Staat vor dem Andrange der Unfähigen geschützt, und ist bei dem immer noch großen Andrange, reich wie die Natur und kann wie diese verfahren, nur das Beste und Allgemeine für seinen Dienst auswählen; alles Uebrige aber in die Masse der Nation und ihre Gewerbe als ein treffliches Bildungsmittel zurückkehren lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von den sogenannten Kameral-Candidaten wird verlangt, daß sie außer guten Schulkenntnißen in alten und neuen Sprachen, (und dies will nach heutigen Maßstabe viel sagen), in Geschichte und Mathematik, in den Staats- und deren Hülfswissenschaften, namentlich Oeconomie und Technologie, auch gründliche Kenntniß des Rechts sich erworben haben müßen; nächstdem wird die Erwerbung praktischer Kenntnisse von der Landwirthschaft und den Hauptgewerben, wozu Kenntniß der Chemie unentbehrlich ist, nnd daß sie den praktischen Justizdienst als Auscultatoren kennen gelernt haben, gewünscht*). (Instr. f. d. Regg. vom 23sten Octob. 1817.)

Man sieht hieraus, daß extensiv ein weit grösserer Umfang der Qualification von der letztern Kategorie, als von der erstern erfordert wird. Darin, in der Größe des Feldes, mag vielleicht der Grund liegen, daß die Intensivität nicht gleich scharf im Auge behalten ist; wenigstens nicht formell; also auch daran, warum man die Auscultatur nicht unbedingt als Erforderniß ausgesprochen und dies nicht bis zum Referendariat erhöhet hat; desgleichen warum bei den Regierungen keine Auscultatur eingeführt ist, mithin auch nicht drei, sondern nur zwei Staatsexamen eintreten. Hierin liegt aber auch wieder der Grund, warum laut Rescr. v. 15ten July 1815 Regierungsreferendarien ohne weitere Prüfung nachträglich bei den Gerichten nur zur Auscultatur zugelassen werden, ohne daß sie ein Anrecht auf Anstellung im Justizdienst erhalten. Dadurch bleibt eben die volle Uni-

*) Daß das letztere nur gewünscht, nicht kategorisch verlangt wird, wie die Erlernung des Lateinischen und Griechischen, daß man bei der Auscultatur stehen bleibt, und nicht die vorgängige Erwerbung des Referendariates zur unerläßlichen Bedingung macht, scheint mir der Grund des sich darlegenden Unterschiedes. Die Auscultatur giebt weiter keine Gewähr, als die einer gründlich studirten Rechtstheorie, deren Anwendung in der Verwaltungssphäre in vielen Fällen nicht ausreicht, vielmehr von der praktischen Jurisprudenz verlassen, nur desto leichter irre führen kann. Das Referendariat wird sich in längstens 2 Jahren erwerben lassen, und die Vortheile desselben entschädigen gewiß für den Aufenthalt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

versalbildung der höhern Verwaltungsbeamten äußerlich und formell zweifelhaft*); und anstatt, daß man nach obigem a priori schliessen sollte, es werde von letztern noch mehr und bedeutendes dem Justizfach Heterogenes verlangt, als vom reinen Justizdienst, die Qualification zu jenem Dienst könne also nicht in dieser enthalten sein; so liegt in der Zulassung von O. L. Gerichtsreferendarien in gleicher Eigenschaft bei den Regierungen, ohne vorgängige Kameralprüfung, (Rescr. vom 6 März 1822 in v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 1.) und nach dem Rescr. vom 14. März 1824., (ebend. Bd. 8. S. 1.) in der Zulassung von O. Landesgerichtsräthen und Assessoren, als sogenannten Reg. Justitiarien, (die aber ohne Zweifel auch in jedem Fache arbeiten), wie es scheint, das alte Anerkenntniß, daß der ordnungsmäßig für den Justizdienst gebildete vorzugsweise für den Verwaltungsdienst brauchbar sei, und die Lücke in seiner Befähigung schwierigkeitslos ausfüllen werde; nicht aber umgekehrt, wodurch allerdings eine Ungleichheit beider Qualificationen zu der letztern Nachtheil gegeben ist.

Daß sich aber beide Arten des Staatsdienstes erst wechselseitig ergänzen, ist durch die Anforderung an die Candidaten der diplomatischen Laufbahn, daß sie in beiden Arten gearbeitet haben müßen, (Rescr. v. 17. Febr. 1827.) anerkannt.

Es wird mithin Niemand verkennen, daß die preussische Gesetzgebung in Anordnung der Methode für die theoretisch-praktische Ausbildung und Prüfung der Qualification aller Arten und Grade der Staatsbeamten zu immer höherer Vollkommenheit fortschreitet; daß also vornehmlich die richterliche Beamtenschaft von einem rein wissenschaftlichen Geiste beseelt, und ihre Qualification für jedes Individuum formell ganz unbezweifelt feststeht; daß ihre Stellung unabhängig und selbstständig ist, sie mithin das materielle Recht in allen

---

*) Diesen Zweifel können auch nicht lösen Rang-Gleichstellungsbestimmungen; wie z. B. für die Obergerichtsräthe und Regierungsräthe vom 28ten Juli 1798. (Stengels Beitr. Bd. 6. S. 270), für die Untergerichtsdirigenten und die Bürgermeister als Polizeidirectoren in dem Rescr. vom 9. Febr. 1811.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fällen rücksichtslos aufrecht erhalten kann, wenn sie es erkannt hat; daß sie ein allgemeiner Charakter der Rechtlichkeit, und Unbestechlichkeit auszeichnet, wodurch eine Sehnsucht nach Oeffentlichkeit der Justiz in den alten Provinzen nicht aufkommen kann; daß ihr also, wenn Intelligenz und moralische Würde hohe Achtung verdienen, wie sie einzig sie verdienen, hohe Achtung gebührt, wird ihr Niemand streitig machen, und eben so wenig die erste Stelle in der Reihe der Beamten. Es fragt sich nur, ob Niemand sich neben sie zu stellen verdient? ob Alle Uebrigen zurückstehen müßen? dies würde gewisser Maßen der Fall sein, wenn sie der alleinige Depositair der Wissenschaftlichkeit in den Staatswissenschaften, eine Art von Genie-Chor wäre. Nach der obigen allgemeinen Darstellung des Studienplanes der Verwaltungsbeamten kann man diesen Vergleich zwar nicht als treffend nachgeben, aber eine völlige schon formelle Gleichstellung ist auch nicht das Ergebniß gewesen.

Dadurch wäre allein schon das Phänomen erklärt, welches ich als bloßes Postulat hinstelle: sehr viele Preussische richterliche Beamte sehen sich nicht blos als zu der ersten Beamtenkategorie gehörig an, sondern für die alleinige Depositaire der staatsdienerischen Wissenschaftlichkeit, blicken auch auf die Beamten der übrigen Kategorien, namentlich auf die Polizeibeamten mit gewißer Geringschätzung herab und meinen, der Uebergang eines Justizbeamten zur Verwaltungsparthie gebe ein übles Vorurtheil für einen solchen*). Unter der Voraussetzung des Vorhandenseins jener Ansichten, interessirt die Frage: worin diese Geringachtung ihren Grund habe?

Einmal in dem sehr weit verbreiteten Vorurtheil, (auch im Publico, in der übrigen Beamtenschaft, und — leider! auch bei einem Theile der Polizeibeamten selbst) daß für die theoretische und ausübende, innere und äußere Polizei sehr

---

*) Außer den glänzendsten Beispielen des Gegentheils in den allerhöchsten Sphären, ist gewiß ein schlagendes Beispiel vom Gegentheil der ehem. O. L. Gerichtsassessor, nachmalige Regierungsrath Grävell.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wenig, sehr geringe Qualification gehöre; daß dazu in den höhern Sphären eine oberflächliche juridische Bildung, und in den engern und niedern Sphären, je weiter hinab, desto weniger positive wissenschaftliche Bildung genüge, und zuletzt nur gesunder Menschenverstand und gesunde Sinne.

Wer diesen ungeheuern Irrthum hegt, und wer durch die Erinnerung an dasjenige, was oben von der engen Verbindung der Doctrinen gesagt ist, nicht auf bessere Gedanken gebracht ist, den begehre ich hier nicht über einen Gegenstand zu bekehren, der eine eigene Abhandlung erfordert. Ich spreche nicht davon, daß in den höchsten Sphären sich die Summe aller staatswissenschaftlichen Kenntnisse vereinigen muß, um jene glücklich und wohlthätig auszufüllen; ich will nicht durchführen, daß die Polizeiwissenschaft wohl beinahe die gesammte Jurisprudenz als einen Theil und als Hülfswissenschaft in sich schließt, aber umgekehrt die Polizeiwissenschaft nicht einen nothwendigen Theil und eine Hülfswissenschaft der Jurisprudenz unerläßlich ausmacht; ich will nur darauf hindeuten, daß in der ausführenden und überhaupt in der mittlern Polizeisphäre darin eine von der Justizparthie nur zu oft verkannte Schwierigkeit liegt: daß der Polizeibeamte nicht, wie der Richter, jeden Schritt durch bestimmte Normen als untrügliche Wegweiser, vorgezeichnet findet, daß ihm ein weiter aber gefährlicher Spielraum der eigenen, doch verantwortlichen Willkühr, der freien Entschließung offen steht, daß ihm kein abgeschlossener Polizeicoder der theoretischen Gesetzgebung, und keine Polizeigerichts-Ordnung als praktisches Gesetzbuch vorliegt; daß er in unzähligen, oft wichtigen Fällen nicht 24 Stunden, nicht Wochen, ja Monate lang nachschlagen, vergleichen und überlegen kann, sondern, wie der Arzt am Krankenbett: hic Rhodus, hic salta! — augenblicklich die entscheidende einzig richtige Maßregel und Bestimmung geben soll; und um sie in allen Fällen treffen zu können, mit dem gesammten Rechtssysteme so gut vertraut sein muß, wie der Civil- und Criminalrichter selbst*).

---

*) Die Qualification der Polizeibeamten sei nun so, wie ich sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn nun dies Wahrheit wäre, aber von Staatswegen noch selbst nicht praktisch durchaus anerkannte Wahrheit, durch Ermangelung der entsprechenden gleichen Qualificationsausdehnung; wenn also

zweitens auch in Folge dessen noch eine große Masse dieser Beamten in der mittlern Sphäre diesen Ansprüchen keineswegs entsprechen, die ihr wichtiger Beruf an sie gebieterisch macht; ei so können diese, das gebe ich gern zu, auch nicht von den Justizbeamten für ihnen Gleiche geschätzt, und wissenschaftlich ebenbürtig geachtet werden.

Kann aber ein solcher Zustand dem Staate gleichgültig sein? ich meine, nicht! denn außerdem, daß er beträchtlich leiden wird, durch die partielle Unfähigkeit, oder unvollkommene Fähigkeit der Verwaltungs- und Polizeibeamten, so wird der Zustand der ihnen abgehenden Achtung und Auctorität noch andere Nachtheile nach sich ziehen; die ich anzudeuten mich bemühen werde in der Andeutung des Verhältnisses selbst, wobei ich zunächst die Untergerichte auf der einen Seite, und auf der andern die Magisträte der Mittelstädte als Verwaltungs- und Polizeibeamte vor Augen haben werde.

Es kann hier zwei übrigens sich mannigfaltig abstufende Hauptfälle geben: der Mag. incl. des Bürgermeisters ist entweder weit unter der erforderlichen Qualification, oder er ist durchaus was er sein soll.

Die vollkommenste Qualification wird richterlicher Seits überall als wirklich existent vorausgesetzt.

Im erstern Falle ist entweder mit der Imbecillität auch das vollständige Gefühl derselben verbunden; die Verwaltung also schwach, unthätig, leidend und sich submittirend. Streit wird nicht entstehen; aber die allgemeine

---

postulire, oder stehen weit unter diesen Ansprüchen; so werden dann und wann, hie und da tüchtige, auch wohl lächerliche Fehlgriffe und Schnitzer vorgefallen sein und immer vorfallen. Wo aber wäre das selbst trefflichst besetzte Gericht, welches nie Nullitäten begangen, welches nie juridisch unhaltbare Urthel ausgegeben hätte? Dies ist kein Grund zum Vorwurf. Iliacos intra muros peccatur et extra!

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verwaltung, auch die der Justiz wird gewiß dabei leiden. Oder die Unwissenheit der Polizei ist, wie psychologisch nothwendig so oft, mit paralleler Arroganz und gänzlichem Unbewußtsein ihrer Unfähigkeit verbunden.

Da werden von ihrer Seite Ausschreitungen, Miß- und Eingriffe in die Justizsphäre nicht außen bleiben, und wird sich nothgedrungen die Justiz bemüssigt sehen, selbst bisweilen polizeilich einzuschreiten, wesentliche Fehler zu verbessern, irreparable Fehler für die Zukunft zu verbitten, sich zu beschweren. Dies wird auf der andern Seite erbittern, und es wird an Streit, Chicanen und Diensterschwerungen nicht fehlen, bei welchen der Dienst selbst, und das Interesse des Staats so wie der Individuen nur leiden können. Der Staat ist kein Philipp der I, der es gern sah, wenn seine Beamten nicht Freunde waren.

Im zweiten Fall kann nur Friede stattfinden bei wechselseitiger Anerkennung als Gleichgestellte, Gleichbefähigte, vollkommen ebenbürtige.

Von Seiten der städtischen Behörde ist eine Ueberhebung, daß sie sich scientifisch und in der amtlichen Stellung vordrängen, gar über die Gerichte stellen wollte, in diesem Fall nicht wohl denkbar; denn sie weiß es, daß ihre scientifische gleichweise Qualification in thesi selbst der Staat noch problematisch gelassen hat, und daß ihr Ansehn hierin mehr individuell, als formell ausgesprochen ist. Wohl aber läßt sich von richterlicher Seite, wenn das oben geschilderte Vorurtheil vorwaltet und tiefe Wurzel geschlagen hat, wenn selbst die eigene höchste Qualification auch formell vorhanden ist, und wenn ein nicht gar langer Dienst die Würdigung der mitwirkenden Staatskräfte noch nicht genugsam durch das Leben selbst geläutert hat, eine Ueberhebung als möglich denken. Dann wird die hinzugekommene formelle richterliche Qualification des andern Theiles nicht als ein glückliches Supplement der eigenthümlichen Qualification dieser Stellung, sondern als ein Fehler, mit widrigen Augen betrachtet werden.*) Diese Stimmung oder Verstimmung wird

*) Daß ich „mit den Augen des Fiscus" sähe, wie der Verf.

sich äußern in allerlei, wenn auch noch so feinem Bestreben, wo möglich zurechtzuweisen, die gegentheilige Sphäre einzuengen, herabzuziehn unter die andere, z. B. landräthliche Auctorität, (S. oben) eine Abhängigkeit von dem richterlichen Ansehn fühlbar zu machen. Dies alles wird nicht verfehlen können zu reitzen, Widerstand entgegen zu setzen; je weniger das eigene Bewußtsein und die Beschaffenheit der Fälle dafür eine Rechtfertigung enthält; es wird replicirt, widerlegt, versucht werden seine Stellung zu behaupten, jeden Fuß breit zu vertheidigen; die anfänglich leisen Mißtöne werden nach und nach crescendiren, und das gespannte Verhältniß wird sich bis zu einem sehr unangenehmen, bis zum störenden und nachtheiligen für das gemeine Interesse (wie schon oben berührt ist,) erhöhen, es werden eine Menge Beschwerden und Reklamationen bei den gegen- und wechselseitigen Obern erfolgen; und es wird dann darauf ankommen, ob diese sich auf die verdrüßliche und störende Mühwaltung einlassen können, gründlich und vollkommen gleichmüthig in die Sachen einzudringen; entweder, wenn erst auf einer Seite gefehlt ist, mit Ernst diesen Veranlasser in die Schranken zurückzuweisen; oder, wenn auch auf der andern Seite ein Zuweitgehn hinzugekommen, beiderseitig zu rectifiziren. Die Stellung der obern Justizbehörden wird dabei nicht schwierigkeitslos sein; indem sie auf der einen Seite ihre Unterbeamten persönlich kennen, und wegen ihrer entschiedenen Tüchtigkeit mit Recht schätzen, in so fern sie auf der andern Seite desto weniger eine lebendige Anschauung von den Verhältnissen der Verwaltungsbeamten haben, und das gewöhnliche Vorurtheil von ihrer oberflächlichen Bildung und dem sehr subordinirten Qualificationsbedürfniß theilen, und ein gespanntes Verhältniß sich auch in die obern Regionen verirrt haben sollte, (welches vielleicht hie und da der Fall sein könnte.)

---

von „Justizsachen" (Leipz. 1827 — hört ihn! hört!) den „Renegaten" — den von der Justiz zur Verwaltung übergegangenen Juristen, zum großen Theil nicht mit Unrecht vorhält, — dieses Vorwurfs wird man mich hoffentlich nicht bezüchtigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der würdige Herr O. Landesgerichtsrath Merkel macht bei der Gelegenheit, wo davon die Rede ist, daß der Unterrichter, bei ihm geschehenen Beleidigungen, in die Verlegenheit kommen kann, sich selbst Recht zu nehmen, die sehr wichtige Bemerkung: „der Unterrichter sieht sehr oft sein Verfahren vom Obergericht desavouirt. Darin aber, daß dies nicht selten geschieht, bisweilen ohne Schuld der Unterbehörde geschehen muß, (?) liegt der Grund, warum leider diese Unterbehörden nicht das erforderliche Vertrauen und Achtung genießen, und warum sie auch ihre vorgesetzte Behörde wieder nicht gehörig lieben und achten."*) Ich glaube, diese wahre Bemerkung eines erfahrenen ruhmwürdigen Beamten findet ihre Anwendung im viel weitern Umfang, auch in Beziehung auf die Verwaltungsbeamten, und besonders bei der Beurtheilung der wechselseitigen Beschwerden der Unterbeamten verschiedener Kategorien, und deren angemessener, Erfolg bewirkender, aber milder und nicht den Riß vergrößernder Schlichtung.*)

Wenn nun nicht zweifelhaft sein kann, daß der Staat für die Verwaltungsbeamtenschaft die vollkommen gleiche wissenschaftliche Qualification mit jener der Justizbeamtenschaft nicht durchgängig formell ausgesprochen hat, namentlich nicht kategorisch in Ansehung der Bürgermeister im Gegensatze der Unterrichter; wenn ferner unläugbar daraus, und aus dem weitverbreiteten, wenn auch irrigen Vorurtheil gegen die scientifischen Erfordernisse der Polizei und Verwaltung eine ungleiche Schätzung dieser Art von Beamten von

---

*) Commentar zum Allg. Landrecht (2. Ausg.) Th. 2. S. 758.

*) Zu verdenken ist es übrigens einem ältern, eine Reihe von Jahren tadellos dienenden Unterbeamten nicht, er gehöre zu welcher Kategorie er wolle, daß es ihn verletzt, wenn er bemerkt, daß sein Verhalten eine harte Beurtheilung findet in Decreten, die von einem jungen Manne ausgehn, der sich eben zum examine rigoroso vorbereitet, dem z. B. als Dr. u. j. an Gelehrsamkeit der Betheiligte vielleicht nicht das Wasser reicht, welchem aber doch jedenfalls die Lebenserfahrung noch ganz abgeht, so manches ernste, ihm noch fern liegende Verhältniß richtig zu würdigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jener Seite die Folge ist, diese aber nachtheilig für den Dienst, für das gemeine Wohl und für die Betheiligten wirkt; so bleibt wohl, bis vielleicht der Staat durch die auch formell allgemeiner erhöhten Ansprüche das Gleichgewicht herstellt, für uns, die wir uns in dieser Lage befinden, nichts übrig, als unsere Anstrengungen und Studien zu verdoppeln, um unsere schwierige Sphäre ganz auszufüllen, nie eine Blösse zu geben, und wenigstens gleiche Anerkennung zu verdienen, hierdurch aber, wo möglich, endlich das widrige Vorurtheil zu besiegen.

Dritter Excurs.

Was läßt sich wider jede Clientel sagen?

Der Landrath, dessen Amtsbegriff von H. W. so hoch gepriesen wird, erscheint nach dem von Richthofenschen Bilde in dem Charakter eines patriarchalischen Dynasten und großen Familienvaters, und die sämmtlichen Mitglieder des Kreises erscheinen als seine Klienten, seine Familie. Die Lehre von dem göttlichen Ursprung aller oberherrlichen Macht, ausgeschmückt mit idyllischem Kolorit, von den Verhältnissen der Patriarchen zu ihren Familien, übertragen in schmeichlerischen Farben auf das römische Patronat, auf das Verhältniß der Fürsten im Mittelalter, und auf das feudalistische Verhältniß des Grund und Leute besitzenden Adels gegen seine Hörigen, ist in neuester Zeit von Frankreich herübergekommen, von Herrn von Haller besungen worden, und klingt nach in H. v. K's Schrift über das Staatsrecht des Allgem. L. Rts. Es ist die Lehre von der unbedingten Gnadenwahl, angewendet auf das Grundprincip der Ethik und der Zwangsrechtswissenschaft, zu dessen Zerstörung in letzterer, nämlich: daß Rechte und Pflichten ewige Correlate sind. Diese Lehre soll

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf